



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**landtfrid || durch Kayser Car||ol den funfften:|| vff dem
Reichs=||tag zu Worms**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Meintz, 1521

Ob geistlich personen wider disen Frid handelten.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14316

wir im Reich sein würden/oder in vnserm abwesen/vnser Statheltes
vnd Regiment/oder vnser Cammerichter von Amptswegē/oder vff
anruffen der parthey/so beschedigt wer/macht vnd gewalt haben sol/
den verkauffer vnd kauffer/verenderer/ yngeber vnd annemmer oder
schirmherrn/so angezeygeter geuerlicheit vnd betrieges/wie oben berüre
verdacht weren/sich zusfordern vnd beschreiben/sich solcher gedach
ten geuerlicheit expurgieren/vnd waer oder sie/so solcher massen be
schriben we en/in solchem yngehorsam erscheinen/vnd die purgation
nit thun würden/sol er oder sie als dan durch solchir yngehorsam in
die aechte gefallen sein/vnd daruff/wie sich gebürt/denunciiret vnd ver
kündet werden.

Des gleichen setzen/ordnen vnd wollen wir hie mit ernstlich gebietē/
ob ein erklarer/Echter oder Fridbrecher sein hab vnd güte einichen Für
sten/oberkeiter/communen oder andern in schirms oder ander weis zu
stellen oder yngeben wolt oder würd/das solch hab vn güte durch sol
ch Fürsten/oberkeit/commun oder ander nit angenommen/ oder vor
jnen selbs/den Echern oder Fridbrechern zügüt/nit yngenommen wer
den sollen. Waer aber darüber beschehe/so declarieren/erkennen/ord
nen vnd wollen wir/das solchs zustellen/yngeben oder solch ynnemen
den erklaren/Echern oder Fridbrechern/vnfürreglich/vnstetlich sein
auch des nit genießen noch freuwen. Vnd die selber Fürsten/oberkeit
ten oder commun durch solchs mit der that in die Aechte vnd ander peen
wider die Fridbrecher gesetzt/ gefallen sein/vnd daruff also denunciiret
vnd verkündet werden sollen

Ob geistlich personen wider disen Frid handelten.

Item ob geistlich personen/des wir vns venie versehen/wider disen
vnsern frid vnd gebot handeln würden/so sollen die Prelaten/die
mittel ordenlichen gerichtswang gegen jnen haben/sie vff ansuchen der
beschedigten yngefaumpe daran halten/ferung vnd wandlung der
schädert züchür/so fer sein vermögen reicht/vnd sie hertiglich vmb die
überfarung straffen/vnd ob die selbigen seümig/vnd die thäter nit ge
straffe würden/so setzen wir sie auch die thäter hie mit vff vnserm vnd
C

des Reichs gnad vnd schirm / wollen sie auch als irer des fridens in irer widerwertigkeit nie versprechen oder verbedingen in kein weg. Doch sol in die entschuldigung / ob sie verdacht weren / wie von den weltlich / enobstor / auch zu gelassen werden. Es sol auch wider disen frid nye man mit verschreibung / pflichten oder in eirig andere weg verbündet sein / oder werdend / zeit dis Landtfridens / wan wir solichs alles vff Krafft vnser Keyserlichen oberkeit krafftlos vnnnd verbündig erkennen vnd erklaren. Doch sol das selbig in andern stücken / puncten vnd articulen der selben verschreibung / pflicht oder verbündnus irer ynhalte vnuerlezlich vnd vnschedlich sein / vnd sol diser Landtfriden nyemande an seiner vffrichtigen schulde verschreibung name / oder geben / gebat / oder nemen.

Von der Ainspennigen knecht wegen.

¶ Vnd als vil reysig vnd füssknecht sein / der eins theils kein herschafft habē / auch erlich dienst verspichte / darin sie sich wesentlich / doch nit halten / oder die herschafft / daruff sie sich versprechen / ir zurecht vnd billichkeit nit mechtig sein / sunder in landen irer vortheil vnd reüter nach reiten / ordnen / setzen vnd wollen wir / das hinfür solch reysig vnd füssknecht in dem heiligen Reich nit sollen gedule oder vffenthalten werden / sunder wa man die betretten mag / so sollen sie angenommen / hertiglich gefraget / vnd vmb ir misshandlung mit eynst gestrafft / vnd vff das we nigst ir hab vnd gut angenommen / gebeyt / vñ sie mit eyden vnd bürgschafften nach notturfft verbunden werden.

Vor den die über iar vnd tag in der acht verharren.

¶ Item ordnen / setzen / meinen vnd wollen wir / das ein yglicher / was wurden / wesens oder standes der sey / der iar vñnd tag freyenlich in der Acht verharret vnd blyben ist / durch den Erzbischoff / oder Bischoff / oder ir Vicarien / oder Officialn des Bistumbs / darin er geseßen oder gehödig ist / durch Compas vnd ferrer handlung / wie sich gebürt / in dem Bañ declariert vnd aggrauiert werden sol.